



**Gemeinde-
verwaltungsverband
Meersburg**

Doppik-Umstellung zum 01.01.2020

Dokumentation der Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens

Stichtag der Erfassung und Bewertung 01.01.2020

Anfang der Pflichterfassung AK/HK
(innerhalb 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz) 01.01.2014

Datum der Verfassung 28.01.2022

AZ: 913.00, 902.05

Inhalt

Vorwort des Verbandsvorsitzenden	3
1. Allgemeines.....	4
1.1. Gesetzliche Grundlagen	4
1.2. Allgemeine Grundlagen	4
1.3. Zinsen für Fremdkapital.....	5
1.4. Zeiträume	5
1.5. Sonstiges	5
2. Erfassung und Bewertung	5
2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	5
2.2. Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	6
2.3. Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	6
2.4. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	6
2.4.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6
2.4.2. Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen.....	6
2.4.3. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	7
2.4.4. Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	8
2.4.5. Wasserbauliche Anlagen.....	8
2.4.6. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	8
2.4.7. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	8
2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden	9
2.6. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	9
2.7. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	9
2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	9
2.9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	9
2.10. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	9
2.11. Sonderposten	9
2.12. Passiva – passive Rechnungsabgrenzung.....	10

Vorwort des Verbandsvorsitzenden

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015, in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2016 und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 geregelt. Die Bestimmungen des NKHR sind von den Gemeinden spätestens im Jahr 2020 umzusetzen. Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg hat beschlossen das NKHR zum 01.01.2020 einzuführen. Somit ist der Stichtag der Eröffnungsbilanz der 01.01.2020.

Das NKHR orientiert sich am doppelten Buchhaltungssystem, welches im Handelsrecht angewandt wird. Es bildet sowohl die periodengerechte Darstellung von Erträgen und Aufwendungen, als auch Vermögen und Schulden ab. Somit soll eine größere Transparenz im kommunalen Finanzwesen geschaffen und weitergehend dem Gedanken der intergenerativen Gerechtigkeit entsprochen werden.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, sowie Abweichungen von genannten Methoden beschrieben werden. Ergänzt werden außerdem, der auf die Gemeinde entfallende Anteil, an den beim kommunalen Versorgungsverband gebildeten Pensionsrückstellungen, die Entwicklungen der Liquidität, übertragene Ermächtigungen und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß §42 GemHVO.

Robert Scherer
Verbandsvorsitzender

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bewertung basiert grundsätzlich nach den Vorschriften der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen Gemeindeordnung (GemO), sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Weiterhin diene der Bilanzierungsleitfaden¹ als Grundlage. Ein Leitfaden zur Erfassung und Bewertung von Vermögen, erstellt in enger Abstimmung durch das Innenministerium Baden-Württemberg, die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg, dem Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, sowie dem Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg.

1.2. Allgemeine Grundlagen

Insbesondere galt § 62 GemHVO „Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz“, in Verbindung mit dem Bilanzierungsleitfaden, als Rechtsgrundlage für die folgenden Bewertungsrichtlinien.

Dem Grundsatz der Einzelbewertung wurde grundsätzlich, sofern nicht durch etwaige Regelungen und Vereinfachungen anderweitig bestimmt, Folge geleistet. Gemäß dem Aktivierungsgrundsatz wurden Güter bilanziert, sofern sie selbstständig verwertbar und bewertbar sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune befinden. Hierbei wurde eine Wertgrenze von 410,00 Euro für Anschaffungen bis 31.12.2017 und für Anschaffungen ab dem 01.01.20218 von 800,00 Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

Als Zeitpunkt der Anschaffung gilt die Überführung in die eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt (vgl. wirtschaftliches Eigentum). Als Zeitpunkt der Herstellung bzw. Fertigstellung gilt der frühere Zeitpunkt, aus Inbetriebnahme oder sachlicher Fertigstellung.

Grundsätzlich wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, für die Bewertung herangezogen. Jedoch wurden gemäß Abs. 2 für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt. Einzelne Erfahrungswerte können den folgenden Positionen entnommen werden. Die Anschaffungs- und Herstellungsnebenkosten, sowie nachträgliche Herstellungskosten wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Vermögensgegenstände wurden aufgrund des Vorsichtsprinzips, auf mögliche Wertminderungsgründe untersucht. Dies betrifft insbesondere Grundstücke und Gebäude.

Weitergehend wurde, mit einzelnen Ausnahmefällen, Gebrauch von Abs. 3 gemacht, wonach Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit den Preisverhältnis zum 01. Januar 1974 angesetzt werden dürfen.

Für sämtliche Vermögensgegenstände, die innerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive Nebenkosten angesetzt worden.

¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage (Fassung August 2014)

1.3. Zinsen für Fremdkapital

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet. Dies gilt mit Ausnahme von Zinsen für Finanzierung der Herstellung, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

1.4. Zeiträume

Durch o.g. Regelung wurden folgende Zeiträume und Regelungen festgelegt:

Vor dem 31. Dezember 1974

Ansatz der Preisverhältnisse zum 01. Januar 1974.

01. Januar 1975 bis 31. Dezember 2013

Ansatz von Erfahrungswerten gemäß §62 Abs. GemHVO

01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2019*

Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.5. Sonstiges

Die jeweils angewandten Erfahrungswerte (vgl. „2. Erfassung und Bewertung“) werden im Einzelnen mit Bezug auf die jeweiligen Vermögensgegenstände erläutert.

Für die Abschreibung wurden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach dem Bilanzierungsleitfaden, AfA-Tabelle Baden-Württemberg und AfA-Tabelle des BMF angesetzt. Bereits abgeschriebene, unbewegliche Vermögensgegenstände wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage, Seite 71 „2.4.5.6 Ansatz von abgeschriebenen Vermögensgegenständen“, Fassung August 2014).

2. Erfassung und Bewertung

2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition: 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 Euro

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Verbandsvorsitzende eine Wertgrenze von bis zu 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer festlegen, unter der keine immateriellen Vermögensgegenstände erfasst werden. Die Wertgrenze wurde mit 410,00 Euro bis 31.12.2017 und auf 800,00 Euro für Vermögensgegenstände ab 01.01.2018 festgelegt.

Weitergehend wurde die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann.

Der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben umfangreich der Sachmittel der Stadt Meersburg weswegen sich keine eigenen immateriellen Vermögensgegenstände im Besitz des Gemeindeverwaltungsverbands befinden.

2.2. Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte

Der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg ist nicht im Besitz eigener unbebauter Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte.

2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg ist nicht im Besitz eigener bebauter Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte.

2.4. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

2.4.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Die Gemeindeverbindungsstraßen stehen gemäß § 9 StrG sowie § 12 Abs. 2 der Verbandsatzung in der Straßenbaulast des Gemeindeverwaltungsverbands. Grundbuchmäßiger Eigentümer des Grundstücks ist die jeweilige Gemarkungsgemeinde, weswegen der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens dort aktiviert ist gemäß S. 109 Bilanzierungsleitfaden als eigenständiger Vermögensgegenstand zu aktivieren.

2.4.2. Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 199.159,52 EUR

Einziges Brückenbauwerk im Eigentum des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg ist die Hallendorfer Brücke an der Gemeindeverbindungsstraße

Die Bewertung erfolgt zunächst nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK). Ist eine Ermittlung dieser nicht möglich, so werden Pauschalsätze angewandt. Die Pauschalwerte beziehen sich auf das Jahr 2017 und werden mit dem Straßenbauindex auf das Anschaffungs- und Herstellungsjahr indiziert. Die Brücken werden dem Leitfaden entsprechend eingeteilt

Die Brücken werden dem Leitfaden entsprechend eingeteilt.

Kategorie	Bezeichnung	Belastung	Pauschalsatz
1	Schwerlastbrücken	> 60 Tonnen	1.950,00 Euro/m ²
2	Straßenbrücken	12 - 60 Tonnen	1.850,00 Euro/m ²
3	Straßenbrücken	< 12 Tonnen	1.750,00 Euro/m ²
4	Radfahr-/Fußgängerstege		1.750,00 Euro/m ²

Die Nutzungsdauern der Ingenieurtechnischen Bauwerke/anlagen unterliegen aufgrund ihrer Besonderheit speziellen Nutzungsdauern. Der Bilanzierungsleitfaden gibt dazu für Brücken, Unterführungen, Tunnel und vergleichbare Bauwerke (i.d.R. aus Stahl, Stein, Beton) eine Nutzungsdauer von 80-100 Jahre an (vgl. S. 116). Da keine speziellen Besonderheiten vorliegen, wird der Mittelwert von 90 Jahre festgelegt.

2.4.3. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 1.497.852,34 EUR

Die Aktivierung der Gemeindeverbindungsstraßen beim Gemeindeverwaltungsverband Meersburg erfolgt nach den ergänzenden Hinweisen der AG Bilanzierung und Jahresabschluss vom 28.05.2021.

Für den Ansatz der Gemeindeverbindungsstraßen auf den Gemarkungen Meersburg, Daisendorf, Hagnau und Stetten ist bereits 2011/2011 eine Erfassung und Bewertung des kommunalen Immobilienvermögens durch das iib Institut Innovatives Bauen Dr. Hettenbach GmbH, Schwetzingen, erfolgt. Die Bilanzierungs- und Ansatzgrundlagen sind im Bericht vom 05.07.2012 (Anlage 1) dargestellt und für die Flächen der Gemeindeverbindungsstraßen anteilig übernommen.

Die Bewertung der Gemeindeverbindungsstraßen auf Gemarkung Uhdingen-Mühlhofen ist separat erfolgt.

Als Datengrundlage für die Erfassung des Straßenvermögens diente die Übersicht der Gemeindeverbindungsstraßen, nach der aus dem geographischen Informationssystem die betreffenden Grundstücke exportiert wurden. Diese ist nach Nutzungsarten sortiert worden und sämtliche Grundstücksflächen des Straßenvermögens, inklusive Parkplätzen und Gehwegen an Gemeindeverbindungsstraßen wurden erfasst.

Die Grundstücke wurden per Luftbilder ausgewertet und anhand dessen, sowohl auf passende Bezeichnung und Fläche geprüft, als auch in die unten aufgeführten Kategorien aufgeteilt:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer vorgeschlagen	Nutzungsdauer gewählt	Wert EUR Jahr 2015 / m²
Straßenart 1:	Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	25-50	_____	139,00
<i>Straßenart 2</i>	<i>Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen, Str. im Gewerbegebiet</i>	30-50	<u>40</u>	127,00
Straßenart 3	Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr Fußgängerzonen	40-60	_____	113,00
Straßenart 4	Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen,	30-50	_____	106,00

	asphaltierte/ betonierte Feldwege			
Straßenart 5	nicht asphaltierte/ betonierte Wege	15-30	—	23,00

Tab. 1: Straßenarten mit Nutzungsdauer und Wert zum Jahr 2015 gemäß Bilanzierungsleitfaden, S. 111/112

Nach der genannten Analyse konnte festgestellt werden:

- Kategorien 1, 3, 4 und 5 nicht vorhanden Gemeindeverbindungsstraßen der Kategorie 2 zugeordnet.

Des Weiteren wurden folgende Vereinfachungsregelungen in Anspruch genommen:

- „Dabei kann die gesamte Straße einschließlich Zubehör als ein Vermögensgegenstand betrachtet werden, d.h. es ist dann keine Unterscheidung in Straßenkörper, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün notwendig.“ (Bilanzierungsleitfaden, S. 112)
- „Hochwertiges Straßenzubehör kann wie bewegliches Vermögen behandelt werden.“ (Bilanzierungsleitfaden, S.112). Dies bedeutet insbesondere, dass bei genanntem hochwertigem Zubehör (u.a. Beleuchtung, Signalanlagen, Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen etc.) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO auf eine Bilanzierung außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz verzichtet wurde.

Für die Indizierung, der vom Bilanzierungsleitfaden vorgegebenen Werte des Jahres 2015, wurde der Straßenbauindex von Baden-Württemberg angewandt.

Für die Durchführung der Rückindizierung, wurden die Baujahre der einzelnen Straßen, mittels Sachkenntnisse innerhalb der Gemeindeverwaltung ermittelt. Sofern diese nicht feststellbar waren, wurde, analog zu den Gebäuden, von § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO, der Zustandsbewertung, Gebrauch gemacht.

2.4.4. Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

2.4.5. Wasserbauliche Anlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

2.4.6. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

2.4.7. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 1.846.732,00 EUR

Zur Sicherung der Breitbandversorgung errichtet der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg seit 2016 ein Glasfasernetz inklusive sämtlichen Zubehörs. Bereits im Jahr 2013 wurde mit den entsprechenden Planungen und Vorarbeiten begonnen. Da es sich hierbei um einen steuerlich relevanten Ausbau (höherrangiges Recht) handelt und der überwiegende Teil der Baumaßnahmen innerhalb von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanz ausgeführt wurde, erfolgt die

Aktivierung zu tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und ist aus der bereits vorliegenden Anlagenbuchhaltung zum Stand 31.12.2019 übernommen.

2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bilanzposition: 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

2.6. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg ist weder im Besitz von Kunstgegenständen noch Bau-, Boden- noch sonstigen Kulturdenkmälern

2.7. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzposition: 1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg bedient sich zur Aufgabenerfüllung soweit vorhanden der Sachmittel der Stadt Meersburg und hat daher keine eigene Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung zu verzeichnen.

2.9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bilanzposition: 1.2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Wert in der Eröffnungsbilanz: 2.752.690,46 EUR

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibung beginnt mit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes.

2.10. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bilanzposition: 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

2.11. Sonderposten

Bilanzposition: (Passivseite) 2 Sonderposten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 2.950.328,28 EUR

Für erhaltene Zuschüsse wurden, nach § 62 Abs. 6 GemHVO, Sonderposten in entsprechender Höhe gebildet. Sofern die Bewertung des Vermögensgegenstandes nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten erfolgte, wurden korrespondierende Erfahrungs- und Pauschalwerte für die Sonderposten angesetzt. Für Vermögensgegenstände, die nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden, wurde die tatsächliche Höhe der entsprechenden Zuschüsse ermittelt und angesetzt.

Die Sonderposten setzen sich zusammen aus

- Bundesmittel für den Breitbandausbau
- Beteiligung der Grundstückseigentümer an der Erstellung der Hausanschlüsse/FTTB-Verbindung
- Investitionsumlagen/FAG-Mittel für die Gemeindeverbindungsstraßen

2.12. Passiva – passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition: (Passivseite) 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Anlagenübersicht:

1 Anlage Bericht iib vom 05.07.2012



**Gemeinde-
verwaltungsverband
Meersburg**

Doppik-Umstellung zum 01.01.2020

Dokumentation der Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens

Stichtag der Erfassung und Bewertung 01.01.2020

Anfang der Pflichterfassung AK/HK
(innerhalb 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz) 01.01.2014

Datum der Verfassung 28.01.2022

AZ: 913.00, 902.05

Inhalt

Vorwort des Verbandsvorsitzenden	3
1. Allgemeines.....	4
1.1. Gesetzliche Grundlagen	4
1.2. Allgemeine Grundlagen	4
1.3. Zinsen für Fremdkapital.....	5
1.4. Zeiträume	5
1.5. Sonstiges	5
2. Erfassung und Bewertung	5
2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	5
2.2. Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	6
2.3. Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	6
2.4. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte	6
2.4.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6
2.4.2. Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen.....	6
2.4.3. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	7
2.4.4. Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	8
2.4.5. Wasserbauliche Anlagen.....	8
2.4.6. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	8
2.4.7. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	8
2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden	9
2.6. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	9
2.7. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	9
2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	9
2.9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	9
2.10. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	9
2.11. Sonderposten	9
2.12. Passiva – passive Rechnungsabgrenzung.....	10

Vorwort des Verbandsvorsitzenden

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015, in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2016 und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 geregelt. Die Bestimmungen des NKHR sind von den Gemeinden spätestens im Jahr 2020 umzusetzen. Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg hat beschlossen das NKHR zum 01.01.2020 einzuführen. Somit ist der Stichtag der Eröffnungsbilanz der 01.01.2020.

Das NKHR orientiert sich am doppelten Buchhaltungssystem, welches im Handelsrecht angewandt wird. Es bildet sowohl die periodengerechte Darstellung von Erträgen und Aufwendungen, als auch Vermögen und Schulden ab. Somit soll eine größere Transparenz im kommunalen Finanzwesen geschaffen und weitergehend dem Gedanken der intergenerativen Gerechtigkeit entsprochen werden.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, sowie Abweichungen von genannten Methoden beschrieben werden. Ergänzt werden außerdem, der auf die Gemeinde entfallende Anteil, an den beim kommunalen Versorgungsverband gebildeten Pensionsrückstellungen, die Entwicklungen der Liquidität, übertragene Ermächtigungen und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß §42 GemHVO.

Robert Scherer
Verbandsvorsitzender

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bewertung basiert grundsätzlich nach den Vorschriften der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen Gemeindeordnung (GemO), sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Weiterhin diene der Bilanzierungsleitfaden¹ als Grundlage. Ein Leitfaden zur Erfassung und Bewertung von Vermögen, erstellt in enger Abstimmung durch das Innenministerium Baden-Württemberg, die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg, dem Gemeindegtag, Städtetag, Landkreistag, sowie dem Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg.

1.2. Allgemeine Grundlagen

Insbesondere galt § 62 GemHVO „Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz“, in Verbindung mit dem Bilanzierungsleitfaden, als Rechtsgrundlage für die folgenden Bewertungsrichtlinien.

Dem Grundsatz der Einzelbewertung wurde grundsätzlich, sofern nicht durch etwaige Regelungen und Vereinfachungen anderweitig bestimmt, Folge geleistet. Gemäß dem Aktivierungsgrundsatz wurden Güter bilanziert, sofern sie selbstständig verwertbar und bewertbar sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune befinden. Hierbei wurde eine Wertgrenze von 410,00 Euro für Anschaffungen bis 31.12.2017 und für Anschaffungen ab dem 01.01.20218 von 800,00 Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

Als Zeitpunkt der Anschaffung gilt die Überführung in die eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt (vgl. wirtschaftliches Eigentum). Als Zeitpunkt der Herstellung bzw. Fertigstellung gilt der frühere Zeitpunkt, aus Inbetriebnahme oder sachlicher Fertigstellung.

Grundsätzlich wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, für die Bewertung herangezogen. Jedoch wurden gemäß Abs. 2 für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt. Einzelne Erfahrungswerte können den folgenden Positionen entnommen werden. Die Anschaffungs- und Herstellungsnebenkosten, sowie nachträgliche Herstellungskosten wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Vermögensgegenstände wurden aufgrund des Vorsichtsprinzips, auf mögliche Wertminderungsgründe untersucht. Dies betrifft insbesondere Grundstücke und Gebäude.

Weitergehend wurde, mit einzelnen Ausnahmefällen, Gebrauch von Abs. 3 gemacht, wonach Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit den Preisverhältnis zum 01. Januar 1974 angesetzt werden dürfen.

Für sämtliche Vermögensgegenstände, die innerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive Nebenkosten angesetzt worden.

¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage (Fassung August 2014)

1.3. Zinsen für Fremdkapital

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet. Dies gilt mit Ausnahme von Zinsen für Finanzierung der Herstellung, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

1.4. Zeiträume

Durch o.g. Regelung wurden folgende Zeiträume und Regelungen festgelegt:

Vor dem 31. Dezember 1974

Ansatz der Preisverhältnisse zum 01. Januar 1974.

01. Januar 1975 bis 31. Dezember 2013

Ansatz von Erfahrungswerten gemäß §62 Abs. GemHVO

01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2019*

Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

1.5. Sonstiges

Die jeweils angewandten Erfahrungswerte (vgl. „2. Erfassung und Bewertung“) werden im Einzelnen mit Bezug auf die jeweiligen Vermögensgegenstände erläutert.

Für die Abschreibung wurden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach dem Bilanzierungsleitfaden, AfA-Tabelle Baden-Württemberg und AfA-Tabelle des BMF angesetzt. Bereits abgeschriebene, unbewegliche Vermögensgegenstände wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1,00 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage, Seite 71 „2.4.5.6 Ansatz von abgeschriebenen Vermögensgegenständen“, Fassung August 2014).

2. Erfassung und Bewertung

2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition: 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 Euro

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Verbandsvorsitzende eine Wertgrenze von bis zu 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer festlegen, unter der keine immateriellen Vermögensgegenstände erfasst werden. Die Wertgrenze wurde mit 410,00 Euro bis 31.12.2017 und auf 800,00 Euro für Vermögensgegenstände ab 01.01.2018 festgelegt.

Weitergehend wurde die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann.

Der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben umfangreich der Sachmittel der Stadt Meersburg weswegen sich keine eigenen immateriellen Vermögensgegenstände im Besitz des Gemeindeverwaltungsverbands befinden.

2.2. Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte

Der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg ist nicht im Besitz eigener unbebauter Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte.

2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg ist nicht im Besitz eigener bebauter Grundstücke oder grundstücksgleicher Rechte.

2.4. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte

2.4.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Die Gemeindeverbindungsstraßen stehen gemäß § 9 StrG sowie § 12 Abs. 2 der Verbandsatzung in der Straßenbaulast des Gemeindeverwaltungsverbands. Grundbuchmäßiger Eigentümer des Grundstücks ist die jeweilige Gemarkungsgemeinde, weswegen der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens dort aktiviert ist gemäß S. 109 Bilanzierungsleitfaden als eigenständiger Vermögensgegenstand zu aktivieren.

2.4.2. Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 199.159,52 EUR

Einziges Brückenbauwerk im Eigentum des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg ist die Hallendorfer Brücke an der Gemeindeverbindungsstraße

Die Bewertung erfolgt zunächst nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK). Ist eine Ermittlung dieser nicht möglich, so werden Pauschalsätze angewandt. Die Pauschalwerte beziehen sich auf das Jahr 2017 und werden mit dem Straßenbauindex auf das Anschaffungs- und Herstellungsjahr indiziert. Die Brücken werden dem Leitfaden entsprechend eingeteilt

Die Brücken werden dem Leitfaden entsprechend eingeteilt.

Kategorie	Bezeichnung	Belastung	Pauschalsatz
1	Schwerlastbrücken	> 60 Tonnen	1.950,00 Euro/m ²
2	Straßenbrücken	12 - 60 Tonnen	1.850,00 Euro/m ²
3	Straßenbrücken	< 12 Tonnen	1.750,00 Euro/m ²
4	Radfahr-/Fußgängerstege		1.750,00 Euro/m ²

Die Nutzungsdauern der Ingenieurtechnischen Bauwerke/anlagen unterliegen aufgrund ihrer Besonderheit speziellen Nutzungsdauern. Der Bilanzierungsleitfaden gibt dazu für Brücken, Unterführungen, Tunnel und vergleichbare Bauwerke (i.d.R. aus Stahl, Stein, Beton) eine Nutzungsdauer von 80-100 Jahre an (vgl. S. 116). Da keine speziellen Besonderheiten vorliegen, wird der Mittelwert von 90 Jahre festgelegt.

2.4.3. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 1.497.852,34 EUR

Die Aktivierung der Gemeindeverbindungsstraßen beim Gemeindeverwaltungsverband Meersburg erfolgt nach den ergänzenden Hinweisen der AG Bilanzierung und Jahresabschluss vom 28.05.2021.

Für den Ansatz der Gemeindeverbindungsstraßen auf den Gemarkungen Meersburg, Daisendorf, Hagnau und Stetten ist bereits 2011/2011 eine Erfassung und Bewertung des kommunalen Immobilienvermögens durch das iib Institut Innovatives Bauen Dr. Hettenbach GmbH, Schwetzingen, erfolgt. Die Bilanzierungs- und Ansatzgrundlagen sind im Bericht vom 05.07.2012 (Anlage 1) dargestellt und für die Flächen der Gemeindeverbindungsstraßen anteilig übernommen.

Die Bewertung der Gemeindeverbindungsstraßen auf Gemarkung Uhdingen-Mühlhofen ist separat erfolgt.

Als Datengrundlage für die Erfassung des Straßenvermögens diente die Übersicht der Gemeindeverbindungsstraßen, nach der aus dem geographischen Informationssystem die betreffenden Grundstücke exportiert wurden. Diese ist nach Nutzungsarten sortiert worden und sämtliche Grundstücksflächen des Straßenvermögens, inklusive Parkplätzen und Gehwegen an Gemeindeverbindungsstraßen wurden erfasst.

Die Grundstücke wurden per Luftbilder ausgewertet und anhand dessen, sowohl auf passende Bezeichnung und Fläche geprüft, als auch in die unten aufgeführten Kategorien aufgeteilt:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer vorgeschlagen	Nutzungsdauer gewählt	Wert EUR Jahr 2015 / m²
Straßenart 1:	Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	25-50	_____	139,00
<i>Straßenart 2</i>	<i>Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen, Str. im Gewerbegebiet</i>	30-50	<u>40</u>	127,00
Straßenart 3	Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr Fußgängerzonen	40-60	_____	113,00
Straßenart 4	Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen,	30-50	_____	106,00

	asphaltierte/ betonierte Feldwege			
Straßenart 5	nicht asphaltierte/ betonierte Wege	15-30	—	23,00

Tab. 1: Straßenarten mit Nutzungsdauer und Wert zum Jahr 2015 gemäß Bilanzierungsleitfaden, S. 111/112

Nach der genannten Analyse konnte festgestellt werden:

- Kategorien 1, 3, 4 und 5 nicht vorhanden Gemeindeverbindungsstraßen der Kategorie 2 zugeordnet.

Des Weiteren wurden folgende Vereinfachungsregelungen in Anspruch genommen:

- „Dabei kann die gesamte Straße einschließlich Zubehör als ein Vermögensgegenstand betrachtet werden, d.h. es ist dann keine Unterscheidung in Straßenkörper, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün notwendig.“ (Bilanzierungsleitfaden, S. 112)
- „Hochwertiges Straßenzubehör kann wie bewegliches Vermögen behandelt werden.“ (Bilanzierungsleitfaden, S.112). Dies bedeutet insbesondere, dass bei genanntem hochwertigem Zubehör (u.a. Beleuchtung, Signalanlagen, Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen etc.) gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO auf eine Bilanzierung außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz verzichtet wurde.

Für die Indizierung, der vom Bilanzierungsleitfaden vorgegebenen Werte des Jahres 2015, wurde der Straßenbauindex von Baden-Württemberg angewandt.

Für die Durchführung der Rückindizierung, wurden die Baujahre der einzelnen Straßen, mittels Sachkenntnisse innerhalb der Gemeindeverwaltung ermittelt. Sofern diese nicht feststellbar waren, wurde, analog zu den Gebäuden, von § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO, der Zustandsbewertung, Gebrauch gemacht.

2.4.4. Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

2.4.5. Wasserbauliche Anlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

2.4.6. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

2.4.7. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 1.846.732,00 EUR

Zur Sicherung der Breitbandversorgung errichtet der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg seit 2016 ein Glasfasernetz inklusive sämtlichen Zubehörs. Bereits im Jahr 2013 wurde mit den entsprechenden Planungen und Vorarbeiten begonnen. Da es sich hierbei um einen steuerlich relevanten Ausbau (höherrangiges Recht) handelt und der überwiegende Teil der Baumaßnahmen innerhalb von 6 Jahren vor Eröffnungsbilanz ausgeführt wurde, erfolgt die

Aktivierung zu tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten und ist aus der bereits vorliegenden Anlagenbuchhaltung zum Stand 31.12.2019 übernommen.

2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bilanzposition: 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

2.6. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg ist weder im Besitz von Kunstgegenständen noch Bau-, Boden- noch sonstigen Kulturdenkmälern

2.7. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzposition: 1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Gemeindeverwaltungsverband Meersburg bedient sich zur Aufgabenerfüllung soweit vorhanden der Sachmittel der Stadt Meersburg und hat daher keine eigene Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung zu verzeichnen.

2.9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bilanzposition: 1.2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Wert in der Eröffnungsbilanz: 2.752.690,46 EUR

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibung beginnt mit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes.

2.10. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Bilanzposition: 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

2.11. Sonderposten

Bilanzposition: (Passivseite) 2 Sonderposten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 2.950.328,28 EUR

Für erhaltene Zuschüsse wurden, nach § 62 Abs. 6 GemHVO, Sonderposten in entsprechender Höhe gebildet. Sofern die Bewertung des Vermögensgegenstandes nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten erfolgte, wurden korrespondierende Erfahrungs- und Pauschalwerte für die Sonderposten angesetzt. Für Vermögensgegenstände, die nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden, wurde die tatsächliche Höhe der entsprechenden Zuschüsse ermittelt und angesetzt.

Die Sonderposten setzen sich zusammen aus

- Bundesmittel für den Breitbandausbau
- Beteiligung der Grundstückseigentümer an der Erstellung der Hausanschlüsse/FTTB-Verbindung
- Investitionsumlagen/FAG-Mittel für die Gemeindeverbindungsstraßen

2.12. Passiva – passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition: (Passivseite) 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 EUR

Anlagenübersicht:

1 Anlage Bericht iib vom 05.07.2012